



Dieses Merkblatt informiert Sie im Zusammenhang mit Hinterlassenenleistungen der Luzerner Pensionskasse.

Es lassen sich daraus keine persönlichen Rechtsansprüche ableiten.

TODESFALL

Hinterlassenenleistungen

Die LUPK unterscheidet zwischen den nachfolgenden Versicherungsleistungen an Hinterbliebene eines Mitglieds:

- Witwen- oder Witwerrente
- Partnerrente
- Rente an geschiedene Ehepartner
- Waisenrente
- Todesfallkapital
- Sterbegeld

Anspruchsberechtigte

Eine verwitwete Person hat Anspruch auf eine Rente, wenn beim Tod des Mitglieds **eine** der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

- Sie muss für den Unterhalt eines eigenen Kindes, eines Kindes des Mitglieds oder eines Pflegekindes aufkommen.
- Sie hat das 45. Lebensjahr vollendet, und die Ehe mit dem Mitglied hat mindestens fünf Jahre gedauert. Die Dauer einer partnerschaftlichen Lebensgemeinschaft wird angerechnet.
- Sie hat beim Tod des Mitglieds oder spätestens ein Jahr danach Anspruch auf eine Rente der Invalidenversicherung

oder wenn die folgenden Voraussetzungen **gemeinsam** erfüllt sind:

- Die verwitwete Person hat das 38. Lebensjahr vollendet.
- Die Ehe mit dem Mitglied hat mindestens fünf Jahre gedauert. Die Dauer einer partnerschaftlichen Lebensgemeinschaft wird angerechnet.
- Das durchschnittliche Erwerbseinkommen der verwitweten Person überstieg während der letzten drei Jahre nicht den vierfachen Betrag der maximalen AHV-Altersrente.

Personen, die in eingetragener Partnerschaft gemäss Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare vom 18. Juni 2004 leben, haben die gleichen Rechte und Pflichten wie Ehegatten.

Höhe der Witwen- / Witwerrente

Die Rente beträgt 70 % der ganzen Invaliden- oder Altersrente des Mitglieds.

Einmalige Abfindung

Erfüllt die überlebende Ehegattin oder der überlebende Ehegatte die erwähnten Voraussetzungen nicht, steht ihr/ihm eine einmalige Abfindung zu in der Höhe von drei Jahres-Witwen-/Witwerrenten zu. Beim Tod eines aktiven Mitglieds entspricht die Abfindung mindestens dem Todesfallkapital in der Höhe von 50 % des Altersguthabens.

Anspruch auf eine Partnerrente

Die überlebende Lebenspartnerin oder der überlebende Lebenspartner des verstorbenen Mitglieds hat Anspruch auf eine Partnerrente in der Höhe der Witwen- oder Witwerrente, wenn diese Person folgende Voraussetzungen **gemeinsam** erfüllt:

- Sie hat mit dem verstorbenen Mitglied mindestens ein gemeinsames Kind mit Anspruch auf Waisenrente.
- Sie und das Mitglied waren nicht verwandt und beim Tod des Mitglieds unverheiratet.
- Sie hat mit dem Mitglied während der letzten fünf Jahre bis zu seinem Tod ununterbrochen in einer partnerschaftlichen Lebensgemeinschaft zusammengelebt.
- Sie hat mit dem verstorbenen Mitglied einen Partnerschaftsvertrag mit gegenseitiger Beistandspflicht abgeschlossen. Ein solcher Vertrag kann unter www.lupk.ch herunter geladen werden.
- Sie hat keine anderen Ansprüche auf Witwen- oder Witwerrente aus beruflicher Vorsorge.
- Sie reicht der Kasse innerhalb von drei Monaten nach dem Tod des Mitglieds das Gesuch um Ausrichtung der Partnerrente ein und weist nach, dass alle Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind.

Einmalige Abfindung

Erfüllt die überlebende Lebenspartnerin oder der überlebende Lebenspartner alle Voraussetzungen mit Ausnahme eines gemeinsamen Kindes mit Anspruch auf Waisenrente, steht ihr/ihm eine einmalige Abfindung in der Höhe von drei Jahres-Witwen-/ Witwerrenten zu. Beim Tod eines aktiven Mitglieds entspricht die Abfindung mindestens dem Todesfallkapital in der Höhe von 50 % des Altersguthabens.

Anspruch geschiedener Ehegatten

Nach dem Tod des Mitglieds ist die von ihm geschiedene Person der verwitweten Person gleichgestellt, sofern ihr aus dem Scheidungsurteil ein Anspruch auf Unterhaltsleistungen zusteht und die Ehe mindestens zehn Jahre gedauert hat. Die Rente oder die Abfindung wird gekürzt, wenn sie allein oder zusammen mit den Leistungen der übrigen Versicherungen, insbesondere der Eidg. AHV/IV, den im Scheidungsurteil zugesprochenen Anspruch übersteigt. Wurde der Unterhaltsanspruch zeitlich befristet, wird die Rente nur für die entsprechende Dauer zugesprochen.

Leistungen anderer Sozialversicherungen

Um eine Überversicherung zu vermeiden, werden Hinterlassenenleistungen der LUPK gekürzt, soweit sie zusammen mit den Leistungen anderer Sozialversicherungen 90 % des mutmasslich entgangenen Verdienstes übersteigen.

Erlöschen des Anspruches auf eine Witwen-/Witwer- oder Partnerrente

Der Anspruch erlischt mit der Verheiratung oder mit dem Tod der anspruchsberechtigten Person. Der Anspruch auf die Partnerrente endet bereits mit dem Beginn einer neuen partnerschaftlichen Lebensgemeinschaft.

Zeitpunkt der Auszahlung der Renten

Die Renten werden monatlich im Voraus, in der Regel innerhalb der ersten 10 Tage des Monats ausbezahlt. Vorgängig erhält jedes Mitglied einen Rentenbeschluss mit Angabe der Rentenhöhe und den Berechnungsgrundlagen.

Anspruch auf eine Kinderrente

Im Falle des Todes einer versicherten Person erhalten die Kinder oder Pflegekinder, für deren Unterhalt das Mitglied aufgekomen ist, eine Waisenrente. Diese beträgt pro Kind 20 % der ganzen Invalidenrente oder 20 % der Altersrente. Der Anspruch dauert bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, ist das Kind in Ausbildung oder zu mindestens 70 % invalid, längstens bis zum vollendeten 25. Lebensjahr.

Anspruch auf ein Todesfallkapital

Wenn beim Tod eines **aktiven** Mitglieds keine Ansprüche auf eine Witwen-/Witwerrente, Geschiedenen- oder Partnerrente entsteht, wird der anspruchsberechtigten Person innert sechs Monaten nach dem Tod ein Todesfallkapital von 50 % des Altersguthabens ausbezahlt. Waisenrentenberechtigte Kinder des verstorbenen Mitglieds werden von Amtes wegen berücksichtigt. Ein Gesuchsformular für die Auszahlung kann unter www.lupk.ch herunter geladen werden. Anspruchsberechtigt auf das Todesfallkapital sind folgende Personen der Reihe nach:

1. Waisenrentenberechtigte Kinder des verstorbenen Mitglieds
2. Die Person, mit der das Mitglied während mindestens fünf Jahren vor seinem Tod ununterbrochen in einer Lebensgemeinschaft zusammengelebt hat, oder die Personen, die vom Mitglied massgeblich unterstützt worden sind, oder die Personen, die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder oder Pflegekinder aufkommen müssen,
3. nicht waisenrentenberechtigte Kinder, Eltern und Geschwister des verstorbenen Mitglieds.

Personen aus einer tieferen Prioritätengruppe haben keinen Anspruch auf das Todesfallkapital, wenn das Mitglied Anspruchsberechtigte aus einer höheren Prioritätengruppe hinterlässt.

Das Mitglied kann der Kasse schriftlich mitteilen, wie das Todesfallkapital innerhalb einer Prioritätengruppe aufzuteilen ist. Ein Formular für die Begünstigung kann unter www.lupk.ch herunter geladen werden. Ohne Mitteilung wird das Todesfallkapital innerhalb der gleichen Prioritätengruppe gleichmässig aufgeteilt.

Sterbegeld

Beim Tod eines pensionierten Mitglieds richtet die LUPK ein Sterbegeld von CHF 5'000.- aus. Bei teilpensionierten Mitgliedern besteht ein anteilmässiger Anspruch.

Auskunftspflicht gegenüber der LUPK

Anspruchsberechtigte - oder bei deren Verhinderung ihre Angehörigen - müssen der Kasse oder deren Vertrauensarzt wahrheitsgetreu Auskunft geben über alle Angelegenheiten, die das Versicherungsverhältnis berühren: Ohne Aufforderung müssen sie alle Veränderungen melden und die Kasse zur Einsicht in die Akten anderer Sozialversicherungen ermächtigen.